

Der Vorstand des Vereins „Musikschule Vellmar“ e. V. hat folgende

Entgeltordnung

beschlossen:

§ 1 Geltung, Struktur des Entgeltes, Einzugsermächtigung, Entgeltschuldner

1.1. Diese Entgeltordnung gilt ab dem 01.10.2023

1.2. Für die Teilnahme an den Angeboten von II: chroma wird ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung erhoben. Notenmaterial ist kein Bestandteil des Entgeltes. Beginnend mit dem ersten Unterrichtstermin entsteht der Entgeltanspruch. Er bezieht sich, wenn nicht nachfolgend anders angegeben, auf eine Unterrichtseinheit.

1.3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, eine entsprechende Einzugsermächtigung zugunsten von II: chroma zu erteilen.

1.4. Entgeltschuldner ist der den Vertrag unterzeichnende Vertragspartner.

§ 2 Fälligkeit und Berechnung des Unterrichtsentgeltes, Anträge auf Stundung, Krankheit, kommunale Zuschüsse

2.1. Die Abrechnung der gegebenen bzw. als gegeben geltenden Unterrichtseinheiten und der Einzug des Unterrichtsentgeltes per SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt bis zum 10. eines Monats (Fälligkeit) für den vorausgegangenen Monat.

2.2 Anträge auf Stundung des Unterrichtsentgeltes sind schriftlich unter Angabe von Gründen an II: chroma zu richten. Eine Ermäßigung des Entgeltes aus sozialen Gründen kann auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden. Die Gründe müssen belegt werden.

2.3. Bei attestierter Krankheit der Schüler*in von mehr als vier Wochen Dauer kann der Vertragspartner bei II: chroma beantragen, dass der Vertrag ruht. Bestätigt II: chroma den Antrag, entfällt für die Dauer der attestierten Krankheit die Zahlungspflicht des Vertragspartners und die Pflicht zur Leistung von Unterricht für II: chroma. Das Recht zur Kündigung des Vertrags bleibt unberührt.

2.4. Die Zuschüsse der Stadt Vellmar und der Gemeinden Ahnatal und Fuldata sind in die Entgeltordnung eingearbeitet.

§ 3 Unterrichtsentgelte

| | |
|--------------------------------|--|
| 3.1. SPIELPLATZ MUSIK: | Wechselnde Kursangebote für Kinder ab 1½ Jahren in Begleitung eines Erwachsenen € 11,50 pro angebotene Stunde und Kind inkl. eines Erwachsenen |
| 3.3. FRÜHERZIEHUNG: | 5 – 13 Teilnehmende wöchentlich, € 9,00 je Unterrichtseinheit |
| 3.4. ORIENTIERUNGSKURS: | Wöchentlicher Unterricht in mindestens 5 verschiedenen Instrumenten mit je 2 Teilnehmenden. € 16,10 je Unterrichtseinheit |
| 3.5. BALLETT: | 5 – 13 Teilnehmende wöchentlich, € 15,47 je Unterrichtseinheit |
| 3.6. ENSEMBLE: | für Musikschüler*innen € 2,31 je Unterrichtseinheit für alle anderen € 4,83 je Unterrichtseinheit |

INSTRUMENTALUNTERRICHT

| Für Schüler und Auszubildende | | Für Erwachsene | |
|--|---|---|-----------------------|
| | Aus den Kommunen Ahnatal, Fuldata, Vellmar | Außerhalb der Kommunen Kassel und Landkreis Kassel | |
| | je Unterrichtseinheit | je Unterrichtseinheit | je Unterrichtseinheit |
| Einzelunterricht | | | |
| 30 Min. | € 27,27 | € 30,45 | € 33,88 |
| 45 Min. | € 36,58 | € 39,13 | € 47,60 |
| Partnerunterricht mit 2 Teilnehmenden | | | |
| 30 Min. | € 17,92 | € 18,13 | € 18,94 |
| 45 Min. | € 23,24 | € 25,24 | € 28,42 |
| Gruppenunterricht mit 3 Teilnehmenden | | | |
| 45 Min. | € 17,92 | € 18,13 | € 18,94 |
| Gruppenunterricht mit 4 Teilnehmenden | | | |
| 45 Min. | € 14,63 | € 15,75 | € 17,15 |

Sondertarife für 14-täglichen Unterricht und andere Unterrichtszeiten auf Anfrage

Zusatzbeitrag für Klaviernutzung

Der Klavierzuschlag beträgt 5% je Unterrichtseinheit für Instrumentenwartung und Stimmung

§ 4 Entgeltermäßigung

4.1. Familien- und Mehrfächerermäßigung

Erhalten mehrere Familienmitglieder Einzel-, Partner- und/oder Gruppenunterricht, so werden pro Unterrichtseinheit folgende Ermäßigungen gewährt:

- a) Einzelunterricht a 45 Min. je TN € 2,75; Einzelunterricht a 30 Min. je TN € 1,80
- b) Partnerunterricht a 45 Min. je TN € 1,80; Partnerunterricht a 30 Min. je TN € 1,25
- c) Gruppenunterricht je TN € 1,00

Erhalten Teilnehmende Unterricht in mehreren Fächern, so wird für jedes Fach eine Ermäßigung analog zur Familienermäßigung gewährt.

4.2. Eine Ermäßigung aus wirtschaftlichen Gründen kann auf Antrag gewährt werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Geschäftsstelle.

§ 5 Instrumente – monatliche Mietgebühr

Das Mieten von Instrumenten wird durch gesonderten Vertrag geregelt. Die Miete beträgt (vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen im jeweiligen Mitvertrag) je Monat:

| | |
|---|---------|
| Gitarre: | € 7,00 |
| E-Gitarre, E-Bass, Trompete: | € 10,00 |
| Geige, Horn, Kontrabass: | € 11,00 |
| Posaune, Querflöte: | € 12,00 |
| Cello, Euphonium, Fagott, Klarinette, Oboe, Saxophon: | € 13,00 |
| Klavier: | € 16,00 |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Für den Vorstand

gez. Wolfgang Hartwig
1. Vorsitzender

gez. Karsten Milzarek-Staub
Schatzmeister